

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 70 (1973)

Heft: 11

Artikel: Gerichtliche Alimentenverpflichtung mit Indexklausel

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839260>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

weiterzuhelfen. Neue Beschäftigungsarten könnten eingeführt und die individuellen Fähigkeiten der Taubblinden besser berücksichtigt werden. Zudem müßten die Männer nicht länger ausgeschlossen bleiben.

Durchbrechung der Isolation

Täglich ergeben sich Verständigungsschwierigkeiten mit Menschen, mit denen wir uns verständigen können *müssen*: mit dem Briefträger, dem Ladenpersonal, dem Arzt oder Zahnarzt, dem Hausbesitzer oder Wohnungsvermieter, bei Berufsarbeit mit den Mitarbeitern und Vorgesetzten usw.

Die Berufs- und Erwerbsmöglichkeiten für Taubblinde sind sehr eingeschränkt. Es sind fast ausschließlich manuelle Beschäftigungen, die wenig Kontakt mit den Mitarbeitenden erheischen. Oft liegt dann die Arbeit unter dem geistigen Niveau der Betreffenden, was zusätzliche psychische Probleme schafft.

Erschwert ist auch die Freizeitbeschäftigung beim Berufstätigen und die Beschäftigung überhaupt beim älteren oder mehrfachbehinderten Taubblinden. Dies nicht etwa, weil er nichts mehr zu tun imstande ist, sondern weil er in allem Unternehmen von seinen Mitmenschen abhängig ist.

Um dem starken Wunsch nach neuen Begegnungen und Erlebnissen entgegenzukommen, organisieren wir auch Zusammenkünfte, Besichtigungen und Ferienlager für Taubblinde. Dabei ist es besonders wichtig, daß jeder Teilnehmer seine eigene Begleit- und Übersetzerperson hat, weil auch in der Gruppe nichts ohne Dolmetscher aufgenommen werden kann. Zusätzlich dienen diese Anlässe dem Erlebnis einer beglückenden Gemeinschaft, einer Gemeinschaft, die — im Gegensatz zum Alltag — auf sie abgestimmt ist, einer Gemeinschaft, in der sie erleben, daß sie mit ihrem Schicksal nicht allein sind.

Gerichtliche Alimentenverpflichtung mit Indexklausel

Der Landesindex der Konsumentenpreise, der nach den von der Eidgenössischen Sozialstatistischen Kommission ausgearbeiteten neuen Grundlagen auf der Basis September 1966 mit 100 Punkten berechnet worden ist, betrug im Januar 1973 bereits 134, im März 136 und im Juni 138,3 Punkte. Die dauernde Geldentwertung ruft nach einer Festlegung von Unterhaltsverpflichtungen, die an eine Indexklausel gebunden sind. Damit soll erreicht werden, daß die Unterhaltsbeiträge periodisch der Teuerung angepaßt werden, ohne daß ein gerichtliches Abänderungsverfahren durchgeführt werden muß. Diesem berechtigten Bedürfnis stand bisher die juristische Auffassung entgegen, es fehle im geltenden Recht die erforderliche Rechtsgrundlage, um die richterlich festgelegte Alimentenverpflichtung mit einer Indexklausel zu versehen. Dagegen war schon bisher anerkannt, daß vergleichsweise (z. B. in einer Scheidungskonvention oder in einem Vaterschaftsvergleich) die Unterhaltsverpflichtung an eine Indexklausel gebunden werden dürfe. Nach bisheriger Auffassung war der Richter nur nicht befugt, gegen den Willen der Gegenpartei eine Indexklausel ins Urteil aufzunehmen.

In einem grundlegenden Entscheid vom 23. November 1972 hat die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes eine Änderung der Rechtsprechung eingeleitet, die

eine wertmäßige Stabilisierung der Unterhaltsbeiträge für Kinder ermöglicht (BGE 98 II 257). Dabei hat das Bundesgericht die Frage offengelassen, ob auch eine Bedürftigkeitsrente für einen geschiedenen Ehegatten gemäß Art. 152 und 153 Abs. 2 ZGB an eine Indexklausel gebunden werden dürfe. Wir beschränken uns deshalb in den weiteren Ausführungen auf Unterhaltsleistungen für Kinder aus geschiedener Ehe und für uneheliche Kinder. Solche Renten können bei erheblicher Veränderung der Verhältnisse gemäß Art. 157 und 320 ZGB erhöht werden, wogegen das Gesetz bei der Bedürftigkeitsrente zugunsten eines geschiedenen Ehegatten lediglich eine Herabsetzung, jedoch keine Erhöhung kennt. Damit dürfte allerdings für die Bedürftigkeitsrente zugunsten eines geschiedenen Ehegatten noch nicht das letzte Wort gesprochen sein, bedeutet doch die Indexierung keine wertmäßige Erhöhung der Rente, sondern nur eine Berücksichtigung der seit dem Urteil eingetretenen Teuerung. Die Indexklausel dient also lediglich der Werterhaltung der festgelegten Rente und führt unter sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu keiner Heraufsetzung — dies im Gegensatz zur ausschließlich mathematischen Betrachtungsweise.

Das Bundesgericht geht in seinen Ausführungen von der Überlegung aus, daß Abänderungsklagen mit erheblichen Umtrieben und Kosten verbunden sind und deshalb nach Möglichkeit vermieden werden sollten. «In Zeiten stark ansteigender Lebenskosten wäre mit einer großen Zahl immer wiederkehrender Abänderungsbegehren zu rechnen, wenn sich die Anpassung der Kinderalimente nur auf diesem Wege erreichen ließe. Die Indexierung vermag die Abänderungsklage in vielen Fällen unnötig zu machen, so daß ihre Zulassung einem echten Bedürfnis entspricht. Das gilt um so mehr, als sie spätere Streitigkeiten darüber verhindern kann, ob die eingetretene Steigerung der Lebenskosten eine *erhebliche* Veränderung der Verhältnisse bedeute.» Das Bundesgericht führt ferner aus, «es dürfte heute allgemein anerkannt sein, daß der Lebenskostenindex über die Entwicklung der Lebenskosten recht zuverlässig Auskunft gibt. Er eignet sich daher auch als Maßstab für den Einfluß, den die Veränderung der Kaufkraft des Geldes auf die Kosten der Erziehung und des Unterhalts eines Kindes ausübt. Er ist aber regelmäßig auch ein brauchbarer Gradmesser für die künftige Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen; denn der Verdienst der Arbeitnehmer wird heute in den weitaus meisten Fällen immer wieder der Teuerung angepaßt, und auch das Einkommen eines großen Teils der Selbständigerwerbenden dürfte der Teuerung folgen.»

Wird die Indexierung von Unterhaltsleistungen zugunsten von Kindern grundsätzlich anerkannt, so stellt sich noch die Frage, wie die Indexklausel zu formulieren sei und in welchen Abständen eine Anpassung zu erfolgen habe. Im erwähnten Entscheid des Bundesgerichtes wurde für ein uneheliches Kind ein Unterhaltsbeitrag von Fr. 250.— festgelegt, der auf dem Landeskostenindex für Konsumentenpreise von 124,8 Punkten basiert. Er erfährt eine Anpassung von 10% bei einer Veränderung des Indexes um 12,5 Punkte. Nach dieser Formulierung bestimmt das Ausmaß der Teuerung die Zeitabstände zur Anpassung der Unterhaltsbeiträge. Diese Regelung hat den Vorteil, daß eine Veränderung um 10% auf alle Fälle als «erhebliche Veränderung der Verhältnisse» im Sinne von Art. 320 ZGB betrachtet werden muß, wobei noch zu erwähnen ist, daß die Praxis für eine Anpassung der Unterhaltsbeiträge zugunsten von Kindern aus geschiedener Ehe nach Art. 157 ZGB ebenfalls eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse verlangt.

Denkbar ist aber auch eine periodische Anpassung der Unterhaltsbeiträge, z. B. jeweils auf den 1. Januar eines Jahres. Bei einem solchen Vorgehen müssen die

Indexpunkte in Prozenten des Alimentenansatzes berechnet werden. Bei einem Index von 134 im Januar 1973 führt die Erhöhung um einen Punkt zu einer Heraufsetzung des Alimentenansatzes um 0,75%. Wird diese Regelung durch die Gerichte genehmigt, so kann jedes Jahr die Anpassung an die veränderten Lebenshaltungskosten vorgenommen werden, ohne daß eine erhebliche Veränderung der Verhältnisse nachgewiesen werden müßte. Die Abänderung von Scheidungs- und Vaterschaftsurteilen durch das Gericht bleibt dann für jene Fälle vorbehalten, in denen die erhebliche Veränderung der Verhältnisse nicht durch den Landesindex der Konsumentenpreise, sondern durch andere Umstände bedingt ist.

Als Berechnungsgrundlage dient zweckmäßigerweise der schweizerische Landesindex für Konsumentenpreise, der im Statistischen Jahrbuch der Schweiz veröffentlicht wird und für die Zwischenzeit jeweils beim Eidgenössischen statistischen Amt in Erfahrung gebracht werden kann. Bei Scheidungsklagen wird auf den Stand im Zeitpunkt des Klagebegehrens und bei Vaterschaftsklagen auf den Index zur Zeit der Niederkunft abgestellt werden können. M.H.

Entscheidungen

Zum Begriff des Konkordatswohnsitzes

Auszüge aus zwei Entscheiden des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 1. August 1973

I.

1. Der vorliegende Rekurs des Erziehungsdepartementes des Kantons Graubünden gegen den Beschluß des Departementes des Innern des Kantons St. Gallen vom 15. Juni 1971 erfüllt die Formvorschriften von Art. 40 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung vom 16. Dezember 1960.

2. Daß die Eheleute M. bis zu ihrem Wegzug in St. Gallen Konkordatswohnsitz hatten, ist unbestritten. Das gilt auch für ihre unmündigen Kinder.

3. Nach Art. 8 Abs. 1 des Konkordates endet der Konkordatswohnsitz mit dem Wegzug aus dem Kanton ohne Absicht auf Rückkehr in absehbarer Zeit. Ist der Zeitpunkt des Wegzuges zweifelhaft, so gilt derjenige der polizeilichen Abmeldung. Oskar M. hat seine Wohnung in St. Gallen, welche ihm auf 30. April 1971 gekündigt worden war, vorzeitig aufgegeben. Die Möbel ließ er wegtransportieren. Am 17. Februar 1971 meldete er sich in St. Gallen ab und am 25. Februar 1971 in seiner Heimatgemeinde Obervaz GR an. Anschließend übte er in verschiedenen Kantonen seinen Hausierhandel aus, ohne sich an einem bestimmten Ort definitiv niederzulassen. Durch seinen Wegzug aus St. Gallen, die Aufgabe der Wohnung und die Abmeldung hat er zu erkennen gegeben, daß er nicht beabsichtigt, in absehbarer Zeit in den Wohnkanton zurückzukehren. Sein Konkordatswohnsitz im Kanton St. Gallen ist somit dahingefallen. Daran ändert auch die an sich richtige Feststellung der Heimatbehörde nichts, daß Oskar M. bis jetzt keinen neuen Konkordatswohnsitz erworben und den zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton St. Gallen beibehalten habe. Für den Konkordatswohnsitz gelten nicht die gleichen Grundsätze wie für den zivilrechtlichen Wohnsitz. Der Konkordatswohnsitz kann gemäß Art. 8 des Konkordates erlöschen. Die betreffende Person hat